

Die Staatsanwaltschaften Berlin und Potsdam haben die Strafanzeigen wegen Betruges, Untreue und Körperverletzung gegen die Baukriminellen (Hauptverantwortlicher: der vermeintliche „Architekt“) nicht verfolgt bzw. eingestellt, **zuletzt** einach wegen „Verjährung“. Die hat die Staatsanwaltschaft selber verursacht, denn die erste Strafanzeige erfolgte ja 2005, zahlreiche andere folgten. Hier nur eine punktuelle Auswahl aus 2005 und 2018. Der Vorgang wird im Großen und Ganzen in der Dokumentenrevue aufgezeigt. Hier stelle ich eine **kleine Auswahl** zusammen, Eckpunkte sozusagen.

Blau bedeutet Hervorhebung innerhalb der Dokumente, braun mein Kommentar.

Zunächst Auszüge aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin vom Juli 2005, Einstellung des Verfahrens. Man übernimmt bereitwillig die Lügen des Betrügers: Falsche Tatsachenfeststellungen und der Logik widersprechende Aussagen.

Nachweislich hat er sich nicht als „Architekt“ bezeichnet.

Genau des Gegenteil ist der Fall. Nachweislich hat er sich als „Architekt“ bezeichnet. Beispiel hier in der Dokumentenrevue Seite 5, Klick auf „Prüfbericht“. Runterscrollen bis zum Überwachungsbericht 3 vom 25. 04. 2002. Der wurde eigenhändig mitunterschieden von: „Architekt R. Klinge“, also das „Architekt“ hat der falsche Architekt handschriftlich ausdrücklich vor seinen Namen gesetzt.

Auch der zweite blau gefärbte Textteil ist dafür geeignet, die Haare zu Berge stehen zu lassen. In der hier aufgeführten Strafanzeige wird nachgewiesen, dass zwecks Täuschung für die Kellerabdichtung („schwarze Wanne“) verdeckt über 17.000 DM verrechnet worden waren, die „schwarze Wanne“ aber einfach nicht gefertigt wurde.. Und dann wurden noch einmal – in offener Rechnung – etwa 3400 DM draufgeschlagen, also insgesamt über 21.000 DM für eine (fehlende) Kellerabdichtung. Diese Rechnung war mir bei meiner Anzeige im Jahr 2005 allerdings noch nicht bekannt, da hatte ich die entsprechenden Unterlagen noch nicht. Trotzdem – schon damals war klar: Welche Kellerabdichtung hatte ich? KEINE! Nur eine Art schwarzer Anstrich auf Gaze zwecks Täuschung... Ganz scharf ist ja die Aussage: Dieses Angebot nahm der Beschuldigte Klinge nach eigenen Angaben trotz Bedenken an...

Das „Angebot“ zwecks Betruges - offensichtliche Korruption. Erst später habe er erfahren... Ein „Architekt“, der ein „Angebot“ annimmt, ohne Kenntnisse zu haben, was das ist, erfährt er erst später! Und ohne mich von so einer ganz entscheidenden, wesentlichen Änderung/Absprache zu informieren. Vor dem Kammergericht hat der korrupte Falsch-Architekt erst gar nicht versucht, die Behauptung zu wiederholen, ich sei mit der billigen „Abdichtung“ (bzw. Nicht-Abdichtung) einverstanden gewesen... Das nämlich müsste er irgendwie belegen...

Bei allem Respekt vor dem Kammergericht: Die kriminellen Handlungen von „Architekt“ und Baufirma werden aber auch hier letztlich „weichgespült“, wie in meiner Anzeige bewiesen.

Staatsanwaltschaft Berlin

52 Js 2486/05

Gesch.- Nr. bitte stets angeben
Dez.: ^526

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Herrn
Roland Exner
Viereckweg 107

13125 Berlin

Berlin, 19.06.06
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 2314
Telefax 030/90 14-33 10

Sitz
Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift
für Briefsendungen:
10548 Berlin (Keine Straßenangabe)
für Paketsendungen:
Turmstraße 91
10559 Berlin

Sprechstunden
Montag bis Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr
Donnerstag auch 14.00 bis 15.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Exner!

Das auf Ihre Strafanzeigen u.a. vorn April sowie vom 4. Juli 2005 gegen Reinhard Klinge und Andreas Brauer wegen wegen Betrugs u.a. eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich eingestellt (§170 Absatz 2 Strafprozessordnung).

Insoweit Sie angezeigt haben, der Beschuldigte Klinge habe unbefugt im Sinne von § 132a StGB den Titel „Architekt“ verwendet, so lässt sich ein strafbares Verhalten nicht feststellen. **Nachweislich hat er sich nicht als „Architekt“ bezeichnet.** Nach den hier vorliegenden Unterlagen verfügt der Beschuldigte über ein entsprechendes Diplom, so dass er sich nach Auskunft der Architektenkammer als Dipl. Arch. oder Dipl. Architektur bezeichnen darf. Hiernach durfte er auch trotz der fehlenden Eintragung in die Architektenkammer Projekte wie das vorliegende Bauvorhaben Viereckweg 107 in 13125 Berlin betreuen.

Auch ließ sich kein für eine Anklageerhebung erforderlicher hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Viereckweg 107 in 13125 Berlin angezeigten Taten feststellen. Insoweit liegt nur eine Einlassung des Beschuldigten Klinge vor. Der Beschuldigte Brauer hat sich zu den ihm vorgeworfenen Taten nicht geäußert. Zwar war ausweislich des in dem Zivilrechtsstreit vor dem Landgericht Berlin (19 OH 7/05) erstellten Gutachtens nach den Planungsunterlagen eine Abdichtung gegen drückendes Wasser gem. DIN 18195 Teil 6 vorgesehen. Die Firma Schmohl und Sohn Bauunternehmung GmbH bot diesbezüglich eine Bitumen Dickbeschichtung KMB an. **Dieses Angebot nahm der Beschuldigte Klinge nach eigenen Angaben trotz Bedenken an, weil er davon ausging, dass die Fa. Schmohl kompetent sei. Erst später habe er erfahren, dass dies nach den DIN-Normen unzulässig war. Insoweit kann dahinstehen, ob Sie hiervon Kenntnis hatten. Denn da die Verwendung dieses Materials im Vertrag vorgesehen war und dieser auch so erfüllt wurde —**

auch wenn dies gegen die Regeln der Technik verstieß — liegt ein Betrug mangels Vorliegens eines stoffgleichen Vermögensvorteils im Sinne von § 263 StGB auf Seiten der Fa. Schmohl nicht vor. Auch ein Betrug durch den Beschuldigten Klinge scheidet aus, weil aus diesem Grund ein Betrug zum Vorteil der Fa. Schmohl in Drittbereicherungsabsicht nicht vorliegen kann. Ein Betrug käme nur in Betracht, wenn entgegen der vertraglichen Vereinbarung weniger geleistet, aber voll abgerechnet wurde. Dies ist hier gerade nicht der Fall. Ferner gab der Beschuldigte Klinge an, mit Ihnen abgesprochen zu haben, dass der Einbau einer schwarzen Wanne, wie es das Gutachten aus dem Zivilrechtsstreit vorgesehen hat, zu kostenintensiv geworden wäre, so dass im gegenseitigen Einvernehmen wie geschehen verfahren wurde.

Dr. T. Staatsanwältin

Meine Beschwerde zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft (hier nicht aufgeführt) beantwortet die Generalstaatsanwaltschaft wie auf folgender Seite abgebildet.

Täuschung setze eine vorausgehende Absicht voraus, so interpretiere ich die Aussage, und das sei hier nicht nachweisbar.

Aber gerade das lässt sich hier sehr gut belegen, siehe auch die vorigen Ausführungen, die Absprachen zwischen Falsch-Architekt und Baufirma. Auch die täuschende Berufsbezeichnung „Architekt“ war eine vorausgehende Täuschung, nämlich schon bei Vertragsabschluss, lange vor Baubeginn.

Andere, dem Bau vorausgehende Täuschungen werden in späteren Strafanzeigen aufgezeigt, Beispiel die hier im Haupttext aufgeführte Strafanzeige aus 2014 - die Grundwasserauskunft, die Klinge persönlich beim Bauamt einholte, um ein (umfassendes) Bodengutachten zu verhindern.

Dieses wurde dann erst sechs Jahre später, also sechs Jahre zu spät!, in Auftrag gegeben und erstellt.

Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Eißholzstraße 30 - 33 • 10781 Berlin

Herrn
Roland Exner
Viereckweg 107

13125 Berlin

Telefon: 90 15 - 27 28
Telefax: 90 15 - 27 27
90 15 - 27 04
Vermittlung: (030) 90 15 - 0
intern: 915
E-Mail: poststelle@gsta.verwalt-berlin.de
Datum: 12. Juli 2006

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):

1 Zs 1764/06

Sehr geehrter Herr Exner,

auf Ihre Beschwerde vom 05. Juli 2006 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 19. Juni 2006 in dem Ermittlungsverfahren gegen Reinahrd Klinge u.a. wegen des Vorwurfs des Betruges u.a. - 52 Js 2486/05 - teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass die öffentliche Klage erhoben wird oder weitere Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt. Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere Entschließung zu rechtfertigen.

.....

Zwar liegt eine Täuschung im Sinne des § 263 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs vor, wenn bereits bei Vertragsabschluss eine nicht vorhandene Leistungsbereitschaft vorgespiegelt wird. Der dafür erforderliche Nachweis kann jedoch nicht erbracht werden, weil sich erst nach Vertragsabschluss im Verlauf der Bauarbeiten gezeigt hat, dass zum Teil nicht ordnungsgemäß gearbeitet wurde. Eine reine Schlechtleistung hat zivilrechtliche Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche zur Folge, vermag aber keine strafrechtlichen Folgen nach sich zu ziehen.

...

Hochachtungsvoll
E.
Oberstaatsanwalt

Eingestellt wegen Verjährung. Also Strafanzeigen immer wieder abblocken, dann die Verjährung verkünden... Diesen Hinterhoftrick kann man nicht verhindern, indem man regelmäßig eine Strafanzeige verfasst. Siehe übernächsten Schreiben, im letzten Absatz, schreibt die Staatsanwaltschaft Potsdam von der „Vielzahl“ meiner Anzeigen: Kampf gegen Windmühlenflügel...

Staatsanwaltschaft Berlin

272 AR 135/14

Gesch.- Nr. bitte stets angeben
Dez.:

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Herrn
Roland Exner
Viereckweg 107

13125 Berlin

9. April 2015
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 -
Telefax 030/90 14-33 10

Sitz
Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift
für Briefsendungen:
10548 Berlin (Keine Straßenangabe)
für Paketsendungen:
Turmstraße 91, 10559 Berlin

Sprechzeiten
Montag bis Freitag: 9.00 – 13.00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung

Sehr geehrter Herr Exner,

in hiesiger Sache gibt Ihre Eingabe, zuletzt vom 21.03.2015, keinen Anlass zum Wiedereintritt in Ermittlungen, u.a. da etwaige Taten des von Ihnen angezeigten Sachverhalts bereits verjährt wären, was der Strafverfolgung entgegen stünde. Insoweit kommt auch eine Nebenklage nicht in Betracht. Vor dem Hintergrund, dass Sie mittlerweile auch in, dem insoweit eingeleiteten Verfahren 272 Js 4577/14 beschieden worden sind und auch die Beschwerde instanz beendet ist, sind weitere Eingaben in dieser Sache nicht mehr zu bescheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. B...

Staatsanwalt

Beglaubigt

B...

Justizobersekretär

Staatsanwaltschaft Potsdam –
Postfach 60 13 55
14413 Potsdam

Telefon: (0331) 2017 - 0
Nebenstelle: (0331) 2017 - 3130
Telefax:(0331) 2017 – 3180

Datum: 24.06.2010 da

Aktenzeichen: 4130 Js 11213/09

Ermittlungsverfahren wegen Klinge wegen Betruges

Sehr geehrter Herr Exner,

.....

Ihnen war bereits mit Bescheid vom 5. Februar 2010 mitgeteilt worden, dass wegen des Kernvorwurfs, der Beschuldigte Klinge habe Sie darüber getäuscht, dass die Handwerker richtig gearbeitet hätten, weshalb Sie Vermögensverluste erlitten hätten, und dies, obwohl der Beschuldigte Klinge zivilrechtlich Ihnen gegenüber zur Aufklärung verpflichtet gewesen sei, das Verfahren nach § 154d Strafprozessordnung vorläufig eingestellt worden ist.

.....

Bei der Frage, ob der Beschuldigte Klinge Aufsichts- und Kontrollpflichten aus einem Architektenvertrag mit Ihnen, die ihn zur Überwachung der Arbeit und der Rechnungslegungspraxis der Bauhandwerker und zur diesbezüglichen Warnung Ihrer Person verpflichtet hätten, missachtet hat, handelt es sich um eine originär zivilrechtliche Frage. **Es ist daher zu erwarten und auch zumutbar, dass Sie diese Frage zunächst zivilrechtlich austragen.**

.....

Nach dem Rechtsgedanken des § 154d Strafprozessordnung ist es nicht Sache der Ermittlungsbehörden, in derartigen Fällen den Sachverhalt weiter aufzuklären, wenn der unmittelbar Betroffene keine zivilrechtlichen Schritte zu unternehmen gedenkt.

II.

.....

.....

Angesichts der von Ihnen erstatteten Vielzahl von Anzeigen hier und im Übrigen, wegen sich\ überschneidender Sachverhalte, auch bei der Staatsanwaltschaft Berlin, besteht sonst die Gefahr einer undurchdringlichen Verwirrung der gesamten Vorgänge, was auch nicht in Ihrem Interesse liegen dürfte.

Unterschrieben von Staatsanwalt R...

Da die zivilrechtlichen Verfahren ewig hingezogen und gestreckt werden, habe ich 2017 erneut eine Strafanzeige erstattet, die ich hier nicht veröffentliche, da sie ähnlich der Anzeige von 2014 ist. Nur eben diesmal an die Staatsanwaltschaft Potsdam, weil die ja auf die Zivilverfahren hingewiesen und sie als „Voraussetzung“ genannt hatte...
Hier die Antwort:

Staatsanwaltschaft Potsdam



Staatsanwaltschaft Potsdam - Postfach 601355 - 14413 Potsdam

Herrn
Roland Exner
Vierecksweg 107
13125 Berlin

Telefon: 0331 2017 - 0
Nebenstelle: 0331 2017-3130
Telefax: 0331 2017-3180
Datum: 16.04.2018
Aktenzeichen: 4130 Js 16123/18
(bei Antwort bitte angeben)

Ihre Strafanzeige gegen Reinhard Klinge

Eingang am 22.03.2018

Tatvorwurf: Betrug, Untreue und Körperverletzung

Sehr geehrter Herr Exner,

unter dem Datum vom 22.03.2018 erstatteten Sie Strafanzeige gegen Herrn Reinhard Klinge wegen Betrug, Untreue und Körperverletzung und übersandten die Unterlagen zu dem ehemaligen Verfahren 4130 Js 11213/09, welches nach Ihren Angaben im Jahre 2010 endgültig eingestellt worden ist. Das Verfahren befindet sich nicht mehr im hiesigen Bestand.

Ihre Strafanzeige wurde daher unter dem Aktenzeichen 4130 Js 16123/18 als neuer Vorgang angelegt und mir zur Prüfung und weiteren Veranlassung vorgelegt.

Gemäß § 152 Abs.2 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch auch, dass die Staatsanwaltschaft in

Ermittlungen nicht eintreten darf, wenn es an solchen zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten fehlt, oder wenn die Straftat nicht mehr verfolgbare ist, weil z.B. Verjährung eingetreten ist.

Die mit Ihrer Strafanzeige vorgetragene Tatvorwürfe beruhen auf einem Sachverhalt, der seinen Ursprung wohl in dem Bau Ihres Hauses in Berlin-Buch im Jahre 2001/2002 hatte.

Unabhängig von der Frage, ob in diesem Zeitraum oder in den Jahren danach die von Ihnen angezeigten Taten von dem Beschuldigten begangen worden sind oder nicht, hat die Prüfung Ihrer Unterlagen keinen Anfangsverdacht einer verfolgbaren Straftat ergeben, die die Aufnahme von Ermittlungen rechtfertigen:

Sowohl Betrug und Untreue als auch der Tatbestand der Körperverletzung unterliegen gem. § 78 Abs.3 Nr.4 StGB einer Verjährungsfrist von 5 Jahren. Dies bedeutet, dass - vom heutigen Tag an zurück gerechnet — die genannten Straftaten nur verfolgt werden können, wenn sie in den zurückliegenden 5 Jahren begangen worden sind.

Ihrer Strafanzeige und den beigefügten Anlagen sind jedoch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass der von Ihnen Angezeigte in den letzten 5 Jahren strafbare Handlungen begangen hat.

Ich habe daher von der Aufnahme von Ermittlungen gem. §§ 152, 170 II StPO abgesehen.

Hochachtungsvoll
R...
Staatsanwalt

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung Beschwerde bei dem Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg (Postanschrift: 14767 Brandenburg a. d. H., Hausanschrift: Steinstraße 61, 14776 Brandenburg a. d. H.) einlegen. Durch die Einlegung der Beschwerde während dieser Zeit bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist ebenfalls gewahrt (§ 172 Abs. 1 Strafprozessordnung).

**Der Generalstaatsanwalt
des Landes Brandenburg**



Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg - 14767 Brandenburg

Herrn
Roland Exner
Viereckweg 107
13125 Berlin

Telefon: 03381 2082 – 0
Durchwahl: 03381 2082 – 455
Telefax: 03381 2082 – 190
Datum: 31. Mai 2018
Aktenzeichen: 54 Zs 508/18
(bei Antwort bitte angeben)

Strafanzeige gegen Reinhard Klinge wegen Betruges u. a.

**Ihre Beschwerde vom 01.05.2018 gegen den Bescheid der
Staatsanwaltschaft Potsdam vom 16.04.2018 (4130 Js 16123/18)**

Anlage: 1 Rechtsmittelbelehrung

Sehr geehrter Herr Exner,
auf Ihre vorbezeichnete Beschwerde sind mit die Akten von der Staatsanwaltschaft
Potsdam zuständigkeitshalber zur Entscheidung vorgelegt worden. Nach Prüfung des
Sachverhalts sehe ich keinen Anlass, in Abänderung des angefochtenen Bescheids
die Aufnahme von Ermittlungen anzuordnen. Die Entscheidung der
Staatsanwaltschaft entspricht aus den zutreffenden Gründen des Bescheides, auf die
ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehme, der Sach- und Rechtslage.

Ihr Einwand, eine strafrechtliche Verjährung sei unzulässig, solange die Zivilverfahren
nicht abgeschlossen sind, trifft nicht zu, denn die gesetzlichen Voraussetzungen, die
ein Ruhen oder die Unterbrechung der Verjährung zur Folge haben, sind in den
Vorschriften der §§ 78b und 78c Strafgesetzbuch abschließend geregelt.

Eine Rechtsmittelbelehrung ist beigefügt.

Hochachtungsvoll

i.A. R....

Oberstaatsanwältin

Und schließlich erklärt also der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, mein *„Einwand, eine strafrechtliche Verjährung sei unzulässig, solange die Zivilverfahren nicht abgeschlossen sind, trifft nicht zu.“*

Hatte ich nie behauptet. Die Staatsanwaltschaft hatte das behauptet... auch nicht ganz richtig. Die Aussage lautete: *„Es ist daher zu erwarten und auch zumutbar, dass Sie diese Frage zunächst zivilrechtlich austragen.“*

Genau:

Zivilrecht dient als „Weichspüler für Verbrechen“. Roland Jahn